

**Satzung des Mukoviszidose Landesverbandes Berlin-Brandenburg e.V.
Satzung in der durch die Mitgliederversammlung am 01.04.1995 in Berlin
beschlossenen Fassung, geändert durch die Mitgliederversammlungen am
18.11.2000 und 13.11.2004**

§1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Name des Vereins ist Mukoviszidose Landesverband Berlin-Brandenburg e.V.
2. Vereinssitz ist Berlin.
3. Der Verein ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Charlottenburg eingetragen.
4. Der Verein (Landesverband) ist eine Landesorganisation des "Mukoviszidose e.V. Bundesverband Cystische Fibrose (CF)", Vereinssitz Bonn (nachfolgend „Bundesverband“ genannt).
5. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Zweck, Gemeinnützigkeit und Aufgaben

1. Der Verein ist ein Zusammenschluss von natürlichen und juristischen Personen. Er erkennt die Ziele des Bundesverbandes als für seine Arbeit verbindlich an und übt darin Solidarität mit allen in der Gesellschaft zusammengeschlossenen Mitgliedern sowie den anderen Landes- / Regionalverbänden und Regionalgruppen aus.
Der Landesverband Berlin – Brandenburg macht es sich zur Aufgabe:
 - a. den an Mukoviszidose Erkrankten und ihren Angehörigen zu helfen, mit der Krankheit zu leben sowie Hilfe zur Selbsthilfe anzubieten,
 - b. die Belange der von Mukoviszidose Betroffenen und deren Angehörigen und Helfern im engen Kontakt mit politischen Instanzen und Parteien, Gruppierungen der freien Wohlfahrtspflege, der Verwaltung und der Wirtschaft in der Öffentlichkeit zu vertreten und ein besseres Verständnis für die Mukoviszidosekranken sowie eine wirksame Hilfe zu erreichen,
 - c. mit den beteiligten Ärzten und medizinischen Instituten im Sinne der gegenseitigen Unterstützung eng zusammenzuarbeiten,
 - d. die Ausbildung von Physiotherapeuten sowie die Unterweisung und Schulung in der häuslichen Therapie und Pflege zu fördern,
 - e. die Mitglieder zu informieren und Beistand zu geben in sozialen und rechtlichen Fragen,
 - f. für die Durchführung seiner Aufgaben um Spenden und Zuschüsse von Dritten zu werben. Über die in seinem Bereich wahrzunehmenden Aufgaben (Abs. 1) hinaus fördert und unterstützt der Verein den Bundesverband in der Erfüllung ihrer satzungsgemäßen Aufgaben. Für Forschungsaufgaben zweckgebundene Spenden werden an den Bundesverband weitergeleitet.

2. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung, handelt aus humanitärer Verantwortung und ist konfessionell sowie parteipolitisch neutral. Er verfolgt nicht in erster Linie erwerbs- und eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Alle Leistungen außerhalb von bindenden Verträgen sind freiwillig - Rechtsansprüche von Mitgliedern oder Dritten bestehen nicht. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck und den Aufgaben des Verbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßige Vergütungen vergünstigt werden.

§3 Mittel des Vereins und Rechnungsprüfung

1. Die Mittel zur Erfüllung seiner Aufgaben erhält der Verein durch:
 - a. Geld- und Sachspenden
 - b. Erträge aus Sammlungen und Aktionen
 - c. Erträge aus Vereinsvermögen
 - d. Subventionen
 - e. sonstige Zuwendungen
2. Die Rechnungs- und Kassenprüfung erfolgt durch zwei von der Mitgliederversammlung für die Dauer einer Vorstandswahlperiode gewählte Rechnungsprüfer, die weder dem Vorstand angehören, noch hauptamtliche Mitarbeiter des Landesverbandes sein dürfen.

§4 Mitgliedschaft

1. Die Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen sein, die ihren Wohn- oder Geschäftssitz oder ihren Lebensmittelpunkt oder Tätigkeitsschwerpunkt in den Ländern Berlin oder Brandenburg haben.
2. Der Verein besteht aus ordentlichen und fördernden Mitgliedern. Auf Vorschlag des Vorstandes können durch die einfache Mehrheit der Mitgliederversammlung Ehrenmitglieder ernannt werden.
3. Die fördernde Mitgliedschaft im Landesverband steht allen Personen in und außerhalb von Berlin-Brandenburg frei, die seine Ziele ideell und materiell unterstützen. Die außerordentliche Mitgliedschaft ist nicht an die Mitgliedschaft im Bundesverband gebunden. Sie begründet Sitz aber nicht Stimme bei Abstimmungen und Wahlen.

§5 Pflichten und Rechte der ordentlichen Mitglieder

1. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele des Vereins und des Bundesverbandes nach besten Kräften zu verfolgen.
2. Alle Mitglieder haben das Recht, der Mitgliederversammlung Anträge zu unterbreiten und an den Veranstaltungen teilzunehmen.
3. Alle ordentlichen Mitglieder haben Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung. Bei Jugendlichen bis zum Ablauf des 14.

Lebensjahres kann dieses Recht jedoch nur durch einen gesetzlichen Vertreter ausgeübt werden.

Wählbar sind ordentliche Mitglieder ab vollendetem 18. Lebensjahr. Juristische Personen können keine Funktion im Landesverband übernehmen.

§6 Beginn und Ende der Mitgliedschaft

1. Die ordentliche Mitgliedschaft im Landesverband mit Sitz und Stimme bei Abstimmungen und Wahlen wird durch die Mitgliedschaft im Bundesverband erworben (gestufte Mehrfachmitgliedschaft). Die Mitgliedschaft im Bundesverband ist bei der dortigen Geschäftsstelle zu beantragen. Sie ist vollzogen, wenn der dortige Vorstand nicht binnen einer Frist von vier Wochen nach Eingang den Antrag schriftlich abgelehnt hat. Gegen eine Ablehnung kann der Antragsteller Berufung zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung des Bundesverbandes einlegen. Diese entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit endgültig.
2. Um förderndes Mitglied zu werden (§ 4 Abs. 3), ist ein Antrag an den Vorstand des Landesverbandes zu richten, über den innerhalb eines Monats entschieden wird.
3. Die Mitgliedschaft der ordentlichen und fördernden Mitglieder endet durch schriftlich erklärten Austritt, Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen, Tod sowie Ausschluss bei grobem oder wiederholtem Verstoß gegen die Satzung oder gegen die Interessen des Vereins oder bei sonstigen schwerwiegenden Gründen.

Ein Ausschluss kann durch jedes Mitglied des Landesverbandes beim Vorstand mit Begründung beantragt werden. Über einen Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit in erster Instanz.

4. Über den Ausschluss durch den Vorstand ist die Berufung zur nächsten Mitgliederversammlung statthaft. Sie ist innerhalb eines Monats nach Zugang des Ausschlussbescheides beim Vorstand schriftlich einzulegen. In der Mitgliederversammlung ist dem Mitglied ausreichend Gelegenheit zur persönlichen Stellungnahme zu geben. Wird der Ausschlussbeschluss vom Mitglied nicht oder nicht rechtzeitig angefochten, so kann auch gerichtlich nicht mehr geltend gemacht werden, der Ausschluss sei unrechtmäßig.

§7 Mitgliedsbeitrag

Der Verein erhebt keine Mitgliedsbeiträge. Die Regelung des Bundesverbandes zur Zahlung von Mitgliedsbeiträgen bleibt unberührt.

§ 8 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a. die Mitgliederversammlung
- b. der Vorstand

§9 Mitgliederversammlung

1. Einladung zur ordentlichen Mitgliederversammlung; Tagesordnung der Mitgliederversammlung.

Die ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand einmal jährlich sowie dann einberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert. Der / die Vorsitzende lädt schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen ein. Ist die Zustellung gesichert, kann auch durch Fax oder E-Mail eingeladen werden. Anträge von Vereinsmitgliedern zur Änderung oder Ergänzung der Tagesordnung sind der Geschäftsstelle des Landesverbandes bis spätestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich einzureichen. Der Antrag soll eine Begründung enthalten. Termingerech eingereichte Anträge werden der Tagesordnung beigefügt.

Wird auf der Mitgliederversammlung, aber vor der Abstimmung über die Tagesordnung die Aufnahme eines weiteren Punktes verlangt („Dringlichkeitsantrag“), ist durch das den Antrag stellende Mitglied die Dringlichkeit zu begründen.

Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder über die Erweiterung der Tagesordnung. Satzungsänderungen sind von Dringlichkeitsanträgen ausgeschlossen.

2. Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand an einen von ihm festzusetzenden Ort dann einzuberufen, wenn mindestens der zehnte Teil der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt. Der Tagungsort muss in den Ländern Berlin oder Brandenburg liegen.

3. Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

1. Beschlussfassung über die Tagesordnung der Mitgliederversammlung
2. Wahl der Vorstandsmitglieder
3. Wahl von Rechnungsprüfern
4. Entgegennahme des Geschäftsberichtes des Vorstands
5. Entgegennahme des Jahresabschlusses („Finanzbericht“)
6. Beschluss über die Entlastung des Vorstandes
7. Beschlussfassung über Satzungsänderungen
8. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und des Vereinsvermögens

4. Leitung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorsitzenden oder ein Mitglied des Vorstandes geleitet.

5. Stimmrecht

Jedes an der Mitgliederversammlung teilnehmende Mitglied des Landesverbandes besitzt eine Stimme.

Im Krankheitsfall oder bei anderer, unaufschiebbarer Verhinderung kann ein Mitglied ein anderes durch schriftliche Vollmacht mit der vertretungsweisen Stimmabgabe beauftragen.

Ein Mitglied darf nur eine Vertretungsstimme übernehmen.

6. Beschlussfassung

Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder die Annahme oder Ablehnung eines Beschluss- oder Entschließungsantrages - es sei denn, Gesetz oder Satzung schreiben eine andere Stimmenmehrheit vor.

7. Vorstandswahl

Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt einzeln in offener Abstimmung. Sie erfolgt geheim, wenn ein Mitglied darauf anträgt.

In den Vorstand sind die Kandidaten gewählt, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen. Bei Stimmgleichheit findet hinsichtlich der davon betroffenen Kandidaten ein zweiter Wahlgang statt. Hierbei ist gewählt, wer die meisten gültigen Stimmen auf sich vereinigen kann. Bei erneuter Stimmgleichheit entscheidet das Los.

8. Protokoll

Über den Verlauf der Mitgliederversammlung und den Wortlaut der gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen. Das Protokoll wird vom Protokollführer und vom Sitzungsleiter unterzeichnet.

§ 10 Vorstand

1. Vereinsführung

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins.

2. Zusammensetzung des Vorstandes

Der Vorstand des Landesverbandes besteht aus:

- dem Vorsitzenden,
- dem Stellvertretenden Vorsitzenden,
- dem Vorstand Finanzen,
- dem Schriftführer,
- dem Vorstand Medizinische Betreuung,
- dem Vorstand Soziale Betreuung,
- bis zu drei Vorstände (ohne näher bestimmten Geschäftsbereich).

3. Geschäftsführender Vorstand

Der geschäftsführende Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus:

- dem Vorsitzenden,
- dem Stellvertretenden Vorsitzenden,
- dem Vorstand Finanzen.

Jedes Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes ist allein berechtigt, den Verein gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten.

4. Amtszeit

Der Vorstand amtiert jeweils für drei Jahre. Der Vorstand bleibt bis zur gültigen Neuwahl im Amt. Beim Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes kann der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung die Aufgaben dieses

Vorstandsmitgliedes auf andere Vorstandsmitglieder übertragen oder ein Mitglied kommissarisch in den Vorstand berufen.

Bis zur Wahl durch die Mitgliederversammlung hat dieses Vorstandsmitglied kein Stimmrecht im Vorstand.

5. Vorstandssitzungen

Der Vorstand führt mindestens vier Sitzungen im Jahr durch. Der Vorstand wird kurzfristig einberufen, wenn zwei Vorstandsmitglieder dies schriftlich begründet verlangen.

Von Vorstandssitzungen sind Sach- und Beschlussprotokolle anzufertigen. Sie sind vom Protokollführer und Sitzungsleiter zu unterschreiben.

6. Vorstandsbeschlüsse

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters. Bei besonderer Dringlichkeit können Vorstandsbeschlüsse auch im Telefonrundruf mit nachfolgender schriftlicher Bestätigung oder im Umlaufverfahren gefasst werden.

7. Wahl des Vorstandes

Die Wahlvorschläge für die Wahl des Vorstandes müssen spätestens sechs Wochen vor der Wahl in der Kontakt- und Beratungsstelle des Mukoviszidose Landesverband Berlin-Brandenburg eingegangen sein.

Die Wahlvorschläge müssen enthalten: Name, Vorname und Geburtsdatum, Anschrift des Kandidaten, Angaben für welche Vorstandsfunktion kandidiert wird, und eine schriftliche Erklärung der / des Vorgeschlagenen, dass sie / er bereit ist, zu kandidieren und eine Wahl annehmen wird. Dem jeweiligen Vorschlag sollten eine Begründung und ein Bild der Kandidatin / des Kandidaten beigelegt sein.

Die Wahlvorschlagsliste wird den Mitgliedern mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zur Kenntnis gegeben bzw. im Infoblatt des Mukoviszidose Landesverbandes Berlin-Brandenburg veröffentlicht.

§ 11 Geschäftsführung

Der Vorstand kann zu seiner Unterstützung einen hauptamtlichen Geschäftsführer als Leiter der Kontakt- und Beratungsstelle bestellen und Aufgaben übertragen.

§ 12 Untergruppierungen

Mitglieder des Landesverbandes können örtliche oder regionale Gruppen bilden, die die Bezeichnung „Ortsgruppe (bzw. Regionalgruppe) des Mukoviszidose Landesverband Berlin - Brandenburg e.V.“ tragen.

§ 13 Satzungsänderung

Eine Änderung der Satzung kann nur durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden. Dazu ist eine Mehrheit von drei Vierteln der Stimmen

erforderlich. Werden Bestimmungen der Satzung des Bundesverbandes geändert, die Regelungen der Landessatzung berühren, so entscheidet die Mitgliederversammlung über eine analoge Anpassung. Eine Änderung der Satzungsbestimmungen über Namen des Vereins, Zweck, Gemeinnützigkeit, Aufgaben, Mittel zur Aufgabenerfüllung, Rechnungsprüfung, Mitgliedschaft bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Zustimmung des Bundesverbandes. Gleiches gilt für die Sperrklausel selbst. Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen.

§ 14 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einer Dreiviertelmehrheit der Stimmen. Auf diesen Beschlussfassungspunkt muss in der Einladung ausdrücklich und unter Angabe der Gründe hingewiesen worden sein. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Vereinszweckes, fällt das Vermögen des Vereins an den Mukoviszidose e. V. Bundesverband Cystische Fibrose (CF) in 53117 Bonn, der es unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden hat.

Der vorstehende Wortlaut der Satzung enthält die unveränderten Bestimmungen mit dem zuletzt eingereichten vollständigen Wortlaut der Satzung. Er enthält auch die zuvor eingetragenen Satzungsänderungen und die in der Vorstandssitzung vom 08. September 2010 beschlossenen Satzungsänderungen.